

## **Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs.2 Ziffern 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174) in der derzeit gültigen Fassung, des § 11 der Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast vom 15.02. 2006 und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481 III 454-1) in der derzeit gültigen Fassung , hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in ihrer Sitzung vom 15.02.2006 die folgende Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast beschlossen:

### **§ 1**

#### **Benutzungsgebühren**

(1) Für die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, für den Transport der entnommenen Fäkalien und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage für ihre Behandlung und Beseitigung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren werden getrennt erhoben als

- *Entsorgungsgebühr für Fäkalwasser (abflusslose Sammelgrube),*
- *Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm ( Kleinkläranlagen)*

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab für die Fäkalwasser-Entsorgungsgebühr bei abflusslosen Sammelgruben**

(1) Für den Maßstab der Inanspruchnahme der fachgerechten Entsorgung von **Fäkalwasser** gelten im Erhebungszeitraum

- a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch einen zusätzlichen Wasserzähler nachgewiesenen Wassermenge, die nicht dem Fäkalwasser zugeführt wurde,
- c) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch einen zusätzlichen Wasserzähler nachgewiesene Wassermenge,
- d) das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und mittels eines zusätzlichen Wasserzählers gemessen wird.

Übersteigt die zu entsorgende Fäkalwassermenge infolge Fremdwassereintrag den Bezug laut der nach Abs. 1 Buchstabe a - d gemessenen Wassermenge, ist die Gesamtmenge kostenpflichtig.

- (2) Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Wassermenge nicht ermittelt werden kann, wird die verbrauchte Wassermenge unter Beachtung des § 162 Abgabenordnung (AO) durch die Gemeinde nach den begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (3) Die nach Abs. 1, Buchstabe b – d durch zusätzliche Zähler gemessene Wassermenge wird in tatsächlich gemessener Menge als Schmutzwasser in Ansatz gebracht.

### § 3

#### **Gebührenmaßstab für die Fäkalschlamm-Entsorgungsgebühr bei Grundstückskleinkläranlagen**

(1) **Fäkalschlamm** fällt in zugelassenen Kleinkläranlagen an. So weit für Kleineinleitungen ( $< 8 \text{ m}^3$  pro Tag) keine Abgabefreiheit besteht, insbesondere das Schmutzwasser nicht nachweisbar entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch eine mindestens zweistufige mechanisch-biologische Behandlung gereinigt wird, wird gemäß §§ 6 und 7 des Brandenburgischen Abwasserabgabengesetzes vom 08. Februar 1996 (GVBL. I /96 S.14), zusätzlich die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen gebührenwirksam.

(2) Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist die in Kubikmetern gemessene Menge der den Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalien. Maßgeblich ist dabei die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellte Menge.

### § 4

#### **Höhe der Benutzungsgebühr**

(1) Für die Behandlung des Fäkalwassers aus **abflusslosen Sammelgruben** erhebt die Gemeinde eine Gebühr von

3,67 €/m<sup>3</sup>.

(2) Der Gebührensatz für die Fäkalschlamm-Behandlung aus **Kleinkläranlagen** beträgt je entsorgungspflichtiger Menge im Sinne des § 3

11,80 €/m<sup>3</sup> für Kleinkläranlagen mit mindestens zweistufiger mechanisch-biologischer Abwasserbehandlung

30,26 €/m<sup>3</sup> für Kleinkläranlagen ohne zweistufige mechanisch-biologische Abwasserbehandlung (einschl. Abwasserabgabe für Kleineinleitungen)

(3) In die Gebühr ist ein pauschaler Schlauchlängen-Aufwand von 15 m einkalkuliert. Bei Überschreitung der 15 m werden je begonnenem weiteren Meter 0,46 € berechnet.

(4) Die anfallenden Transportkosten in Höhe von 9,86 €/m<sup>3</sup> sind dem gemäß §7 Abs.3 der Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast vom 15.02.2006 zugelassenen Entsorgungsunternehmen direkt zu erstatten.

(5) Die vorstehend genannten Benutzungsgebühren gelten für den Zeitraum vom 01.03.2006 bis 31.12.2007.

## **§ 5**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht für das Entsorgen von Fäkalwasser und Fäkalschlamm beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage folgt bzw. dem Beginn der Entsorgung bei vorhandenen Anlagen.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Abrechnungszeitraumes, so wird die Benutzungsgebühr nur für den Restteil des Abrechnungszeitraumes erhoben.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Grundstücksentwässerungsanlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 6**

### **Änderung der Gebührenpflicht**

Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Gemeinde unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Gebührenerhebung und Fälligkeiten**

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid bekannt gegeben und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Benutzungsgebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohneigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden. Im Gebührenbescheid sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser sind anteilig Vorauszahlungen jeweils zum 31.01., 31.03., 31.05., 31.07., 30.09. und 30.11. zu leisten. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Rechnung des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Fehlt eine Abrechnung eines vergleichbaren Erhebungszeitraumes, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest.

(3) Bei der Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb eines Erhebungszeitraumes wird die Vorauszahlung der Benutzungsgebühr nur für den anteiligen Erhebungszeitraum erhoben und gemäß Abs. 2 fällig.

(4) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung von Fäkalschlamm entsteht nach erfolgter Schlammabfuhr und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Bei Nachforderungen werden die Gebühren einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 8 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger. Wenn für das Grundstück der Eigentümer bzw. der dinglich Berechtigte nicht zu ermitteln ist, ist der Nutzungsberechtigte Gebührenpflichtiger.

(2) Im Falle des Wechsels des Gebührenpflichtigen beginnt die neue Gebührenpflicht zu Beginn des Monats, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

## **§ 9 Auskunfts- und Duldungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte in der von der Gemeinde vorgegebenen Frist zu erteilen sowie die Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlagen sind der Gemeinde mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 6 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,

b) entgegen § 9 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt, oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.03.2006 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 15.02. 2006

R i c h t e r  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Sallgast mit Beschluss Nr.: 01 / 2006 - 05 öffentlich bekanntgemacht, d.h. die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Sallgast unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO).

Massen-Niederlausitz, den 17.02.2006

R i c h t e r  
Amtdirektor